



Landratsamt Garmisch-Partenkirchen

Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 12 und 13 DSGVO)

Verfahren:

Verschiedene Verfahren im Katastrophenschutz zur Planung und Vorbereitung sowie Anwendungen der Geographischen Katastrophenschutz-Informationssysteme (GeoKAT) und Einsatzprotokollsystemweb (EPSweb)

Verarbeitungstätigkeit:

Erhebung, Erfassung, Speicherung, Auswertung und Löschung von Personaldaten für den Katastrophenschutz.

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen
Telefon: 08821 751-1
Fax: 08821 751-380
E-Mail: poststelle@lra-gap.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Datenschutzbeauftragter
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen
E-Mail: datenschutz@lra-gap.de

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

Die Daten werden zur Erfüllung rechtlicher Pflichten aus dem Bayerischen Katastrophenschutzgesetz benötigt. Insbesondere für den vorbereitenden Katastrophenschutz.

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

EU-DSGVO (EU-Datenschutz-Grundverordnung)
Artikel 6 - Rechtmäßigkeit der Verarbeitung
Artikel 9 - Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten
BDSG (Bundesdatenschutzgesetz)
§ 23 – Verarbeitung zu anderen Zwecken durch Öffentliche Stellen
§ 25 – Datenübermittlung durch öffentliche Stellen
Bayerisches Datenschutzgesetz: Artikel 4 ff. BayDSG-E und andere Landesdatenschutzgesetze;
Regelungen des Statistischen Bundesamts und der Landesämter für Statistik;
Kundenspezifische Dienst- und Betriebsvereinbarungen
Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) Artikel 1 – Aufgabe
Artikel 3 – Vorbereitende Maßnahmen der Katastrophenschutzbehörden
Alarmierung im Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz in Bayern
(Alarmierungsbekanntmachung – ABek) – Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12. Dezember 2005 Nr. I D 2 – 2225.01-6)
Alarmierung im Brand- und Katastrophenschutz – Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14. Juni 1993 Nr. I D – 2253.5/6

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

Datenübermittlung an die im Katastrophenschutz mitwirkenden Behörden, Stellen und Organisationen.

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

Gemäß des Einheitsaktenplans gelten für die Katastrophenschutzrechtlichen Vorgänge eine Aufbewahrungsfristen von 10 Jahren.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18,20,21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

EU-DSGVO (EU-Datenschutz-Grundverordnung)

Artikel 6 - Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Artikel 9 – Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

BDSG (Bundesdatenschutzgesetz)

§ 23 – Verarbeitung zu anderen Zwecken durch Öffentliche Stellen

§ 25 – Datenübermittlung durch öffentliche Stellen

Bayerisches Datenschutzgesetz: Artikel 4 ff. BayDSG–E und andere Landesdatenschutzgesetze;

Regelungen des Statistischen Bundesamts und der Länderämter für Statistik;

Kundenspezifische Dienst- und Betriebsvereinbarungen

Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG)

Artikel 1 – Aufgabe

Artikel 3 – Vorbereitende Maßnahmen der Katastrophenschutzbehörden

Alarmierung im Rettungsdienst, Brand– und Katastrophenschutz in Bayern

(Alarmierungsbekanntmachung – ABek) – Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums

des Innern vom 12. Dezember 2005 Nr. I D 2 – 2225.01–6)

Alarmierung im Brand- und Katastrophenschutz – Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 14. Juni 1993 Nr. ID – 2253.5/6